

## Vereinsordnung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Vereinigung für politische Bildung e.V.

### § 1 Grundlagen

- (1) Die Vereinsordnung besteht aus Beitragsordnung und Wahlordnung.
- (2) Grundlagen für die Regelungen in der Beitragsordnung sind § 12 der Vereinssatzung
- (3) Grundlagen für die Regelung der Wahlordnung sind §5, §6, §7, § 8, §9 und § 11 der Vereinssatzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.03.2011 die nachfolgende Vereinsordnung beschlossen. Die Vereinsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### § 2 Beitragsordnung

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 30.09. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, so verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab 2013 30 Euro pro Jahr. Für Studierende und Referendare beträgt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag auf Antrag 20 Euro pro Jahr.
- (3) Die Mitglieder sind im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (4) Alle Jahresbeiträge sind zum 31.12. des Jahres fällig.
- (5) Bei Vereinseintritt ist der monatlich anteilige Beitrag für das restliche Geschäftsjahr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb eines Monats ab Aufnahme fällig.
- (6) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden die Mitglieder angemahnt, ihnen werden eventuell entstandene Kosten in Rechnung gestellt.
- (7) Mitglieder, die der Zahlung trotz Mahnung nicht nachkommen sind anzuschreiben. Unterbleibt eine Zahlung innerhalb von sechs Monaten so können diese auf Antrag des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (8) Über die Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 3 Wahlordnung

- (1) Die Wahl des Vorstandes wird auf der Mitgliederversammlung von einem Wahlleiter/Wahlleiterin geleitet, der /die eine Zählkommission bestehend aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern bestimmt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung vor Beginn des Wahlganges über die Anzahl der zu wählenden zweiten Vorsitzenden sowie über die Anzahl der Beisitzer/innen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes findet in vier getrennten Wahlen statt. Die Wahlgänge zum/zur Vorsitzenden und zu den zweiten Vorsitzenden sowie zum/zur Schatzmeister/in erfolgen in geheimer und unmittelbarer Wahl,
- (4) Kandidatenvorschläge können nur bis zu Beginn des jeweils ersten Wahlganges mündlich oder schriftlich der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Bei der Wahl des/der Vorsitzenden hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte alle abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Kann im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen, findet sofort eine Stichwahl zwischen den beiden bzw. bei Stimmengleichheit mehreren

bestplatzierten Kandidaten/innen statt. Tritt nur ein/e Kandidat/in an, erfolgt ebenfalls ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Kann auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit für sich gewinnen, erfolgt sofort ein dritter Wahlgang zwischen den beiden bzw. bei Stimmengleichheit mehreren bestplatzierten Kandidaten/innen, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (8) Für die Wahl des /der Schatzmeisterin gelten § 3 (5), (6) und (7) entsprechend.
- (9) Bei der Wahl der zweiten Vorsitzenden hat jedes Vereinsmitglied so viele Stimmen wie zu vergebende Positionen. Stimmenhäufungen bei einem Kandidaten/in sind aufgeschlossen und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.
- (10) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Anzahl der Stimmzettel) erhält. Erreichen mehr Kandidaten dieses Quorum entscheidet die Reihenfolge der Stimmen, mit dem höchsten beginnend.
- (11) Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang zwischen den betreffenden Kandidaten/innen. Die Anzahl der Stimmen pro Vereinsmitglied richtet sich nach der Zahl der noch zu vergebenden Positionen der zweiten Vorsitzenden. Die noch zu vergebenden Positionen werden dann nacheinander mit dem höchsten Stimmergebnis beginnend vergeben, bis alle Positionen verteilt sind. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet abschließend das Los.
- (12) Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidaten die absolute Mehrheit als Positionen zu besetzen sind, so erfolgt sofort ein zweiter Wahlgang. Die Anzahl der Stimmen pro Vereinsmitglied richtet sich nach der Anzahl der noch zu vergebenden Positionen der zweiten Vorsitzenden. Die noch zu vergebenden Positionen werden dann nacheinander mit dem höchsten Stimmergebnis beginnend vergeben, bis alle Positionen verteilt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet abschließend das Los.
- (13) Die Wahl der Beisitzer erfolgt im Blockwahlverfahren, sofern die Anzahl der Kandidaten die zu vergebenen Positionen nicht übersteigt und sofern kein Vereinsmitglied dem widerspricht. Beim Blockwahlverfahren wird in offener Abstimmung über alle vorliegenden Wahlvorschläge abgestimmt. Gewählt sind die Kandidaten, wenn mindestens 50 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder für den Kandidatenblock gestimmt haben.
- (14) Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu vergebenen Beisitzer-Positionen, widerspricht ein Mitglied dem Blockwahlverfahren oder kommt die 50- prozentige Mehrheit nicht zustande, so ist in geheimer Abstimmung über jeden Kandidaten abzustimmen. Hierfür ist analog dem Verfahren der stellvertretenden Vorsitzenden zu verfahren.
- (15) Die Wahl des Vorstandes kann durch jedes Vereinsmitglied angefochten werden. Hierzu ist dem neuen Vorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl eine schriftliche Stellungnahme unter Anführung der Gründe zuzuleiten. Als Gründe gelten ausschließlich Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung. Über die Wahlanfechtung entscheiden die Mitglieder des alten und des neuen Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des neuen Vorsitzenden. Wird dem Antrag stattgegeben, so müssen die Wahlen binnen eines Monats auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt werden.

Rostock, 01.03.2011

Geändert durch Finanzbeschluss der Mitgliederversammlung am 18.10.2012

Gez. Gudrun Heinrich